



Stufe 3

Grundsätze der Auftragsausführung - Corporate & Investmentbank - EWR

Anhang „Global Prime Finance“

Deutsche Bank AG (Zweigniederlassungen & relevante Konzern- und Tochtergesellschaften
im EWR)
Geschäftsbereich Corporate & Investment Bank (die „Bank“)



Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung..... 3
- 2. Geltungsbereich 3
- 3. Berechtigtes Vertrauen und Anwendung des Vierfach-Tests 3
- 4. Wertpapierleihgeschäft auf Auftraggeber-Basis („Principal Stock Lending and Borrowing“) .. 3
- 5. Synthetische Produkte 4
 - 5.1 Bearbeitete Aufträge 4
 - 5.2 Risikopreis-Handelsgeschäfte..... 4
 - 5.3 Give-In- und Give-Up-Handelsgeschäfte 5
- 6. Börsengehandelte Fonds (*Exchange Traded Funds*, „ETF“)..... 5
 - 6.1 Bearbeitete Aufträge 5
 - 6.2 Risikopreis-Handelsgeschäfte 6
- 7. Ausführungsfaktoren und Auftragsbearbeitung 6
- 8. Auftragsweiterleitung 7
- 9. Handelsplätze, in die die DB erhebliches Vertrauen setzt 7
- 10. Agency Securities Lending 8
- 11. Investition von Barsicherheiten..... 8
- 12. Agency Securities Lending als Hauptentleiher („Principal Borrower“) 9
- 13. Ausführungsplätze 9
- 14. Auftragsüberwachung und -kontrolle 10



1. Einleitung

Dieser Anhang enthält Informationen zur Vorgehensweise hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung, die die Deutsche Bank bei der Bearbeitung oder der Ausführung von Aufträgen professioneller Kunden im Geschäftsbereich Global Prime Finance („GPF“) gemäß MiFID II verfolgt. Der Begriff „Kunde“ ist in diesem Anhang so zu verstehen, dass er sich nur auf professionelle Kunden bezieht.

Dieser Anhang ist in Zusammenhang mit den übergreifenden Grundsätzen der Auftragsausführung der Deutschen Bank zu lesen, die unter <https://www.db.com/Ausfuhrungsgrundsätze> zur Verfügung stehen (**Grundsätze**). Alle definierten Begriffe, die in diesem Anhang nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Grundsätzen zugewiesen wird.

2. Geltungsbereich

Dieser Anhang deckt Aufträge in den folgenden Anlageklassen ab:

- Aktieninstrumente - Aktien & Aktienzertifikate („depository receipts“),
 - Fremdkapitalinstrumente - Anleihen;
 - Aktienderivate – Swaps und andere Aktienderivate,
 - verbriefte Derivate,
 - Differenzkontrakte („Contracts for Difference, „CFD“),
 - börsengehandelte Produkte,
- (zusammen die „**GPF-Anlageklassen**“).

Er umfasst insbesondere synthetische Aktienprodukte. Zudem gilt er für Wertpapierleihgeschäfte mit GPF-Anlageklassen.

3. Berechtigtes Vertrauen und Anwendung des Vierfach-Tests

Im Rahmen des GPF-Geschäfts bietet die Deutsche Bank Kunden eine Reihe von Ausführungsmethoden an. Die Einschätzung der Deutschen Bank, ob ein Kunde sich berechtigterweise auf sie verlässt, erfolgt entsprechend des Vierfach-Tests. Die Anwendung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung auf die jeweiligen Ausführungsmethoden, die die Deutsche Bank ihren Kunden im Rahmen des GPF-Geschäfts anbietet, ist nachfolgend beschrieben.

4. Wertpapierleihgeschäft im eigenen Namen („Principal Stock Lending & Borrowing“)

Der Geschäftsbereich Global Prime Finance der Deutschen Bank bietet Kunden Dienstleistungen im Wertpapierleihgeschäft an. Wertpapierleihgeschäfte sind zweiseitige Geschäfte zwischen der Deutschen Bank und dem Kunden. Bei Wertpapierleihgeschäften handelt der Geschäftsbereich Global Prime Finance der Deutschen Bank im eigenen Namen und nicht namens und im Auftrag des Kunden.

Die Deutsche Bank ist der Ansicht, dass sie in den Fällen, in denen der Prime Finance Geschäftsbereich Wertpapierleihfazilitäten zur Verfügung stellt, in der Regel aus den nachstehend angeführten Gründen keiner Pflicht zur bestmöglichen Ausführung unterliegt.

Unter Berücksichtigung des Vierfach-Tests geht die Deutsche Bank nicht davon aus, dass sie im Namen des Kunden Aufträge ausführt. Sie ist nicht der Meinung, dass der Kunde in diesen Fällen berechtigterweise darauf vertraut, dass die Deutsche Bank seine Interessen hinsichtlich der Preisbildung und anderen Transaktionsparametern wahrt. Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften ist der Preis die Gebühr/der Nachlass und dieser richtet sich nach Angebot



und Nachfrage und wird zudem unter Berücksichtigung der Gegenpartei und des Abwicklungsrisikos bestimmt. Die Deutsche Bank ist darum bemüht, konkurrenzfähige Gebühren/Nachlässe zu bieten und wird sicherstellen, dass besondere Weisungen seitens des Kunden bezüglich Grenzen und Sicherheiten beachtet werden (siehe Ziffer 2.2 der Grundsätze). Im Hinblick auf den Vierfach-Test entstehen Transaktionen üblicherweise aufgrund von Angebotsanfragen („Requests for Quote“, „RFQ“), die vom Kunden ausgehen. Es ist marktübliche Praxis, dass der Kunde Angebote von anderen Händlern einholt und vergleicht. In Übereinstimmung mit dieser Praxis können Kunden leicht Zugang zu mehreren Liquiditätsquellen erhalten, mehrere Angebote vergleichen und entscheiden, welche sie akzeptieren und welche sie ablehnen. Daher gibt es einen hohen Grad an Transparenz auf dem Markt.

Der Geschäftsbereich Global Prime Finance führt das hier beschriebene Wertpapierleihgeschäft unabhängig und gesondert vom nachstehend beschriebenen Agency Securities Lending-Geschäft aus.

5. Synthetische Produkte

Die synthetischen Produkte im Geschäftsbereich Global Prime Finance ermöglichen Kunden mittels Forwards, Termingeschäften, Swaps, strukturierten Schuldverschreibungen, Zertifikaten und P-Schuldverschreibungen in Delta-1-Produkte mit Single-Name-Papieren, globalen Vergleichsindizes, branchen- und kundenspezifischen Körben/Indizes zu investieren.

5.1 Bearbeitete Aufträge

In den Fällen, in denen sich die Deutsche Bank bereiterklärt, ein Handelsgeschäft mit einem synthetischen Produkt abzuwickeln, ist die Deutsche Bank verpflichtet, den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung immer dann anzuwenden, wenn der Endpreis der Ausführung mindestens teilweise durch die Ausführung von Absicherungsgeschäften („hedge trades“) der Deutschen Bank bestimmt wird.

Ogleich eine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich synthetischer Produkte besteht, ist die Deutsche Bank in der Praxis der Überzeugung, dass sie von dieser Pflicht befreit ist, wenn sie Absicherungsgeschäfte bezüglich der zugrunde liegenden Bezugswertpapiere tätigt, da es die Absicherungsaktivität ist, die unmittelbar Einfluss auf den Preis des synthetischen Produkts hat. Die Absicherung kann mittels Aktieninstrumenten im Kassahandel oder durch Termingeschäfte erfolgen.

Die Ausführung von Absicherungsgeschäften im Kassahandel erfolgt in der Regel durch den Cash Equity Trading Desk der Deutschen Bank und Termingeschäfte werden in der Regel von dem Bereich Börsennotierte Derivate abgewickelt. Das GPF-Geschäft hängt daher von den Regeln zur bestmöglichen Ausführung ab, die in den Anhängen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung „Aktien im Kassahandel“ und „Börsennotierte Derivate“ beschrieben sind.

5.2 Risikopreis-Handelsgeschäfte

In den Fällen, in denen die Deutsche Bank Geschäfte bezüglich synthetischer Produkte auf der Grundlage eines Risikopreises eingeht, übernimmt die Deutsche Bank das mit diesem synthetischen Produkt verbundene Risiko. Daher ist die Deutsche Bank generell nicht der Meinung, dass die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung unter diesen Umständen Anwendung findet. In diesen Fällen ist die Deutsche Bank vielmehr unter Berücksichtigung des Vierfach-Tests zu dem Ergebnis gekommen, dass Kunden nicht berechtigterweise darauf vertrauen, dass die Deutsche Bank das bestmögliche Ergebnis erzielt. Es ist marktübliche Praxis, dass Kunden Angebote von anderen Händlern einholen und vergleichen und dann entscheiden, welches sie annehmen. Es gibt daher auf dem Markt einen hohen Grad an Transparenz.



5.3 Give-In- und Give-Up-Handelsgeschäfte

Kunden können verlangen, dass eine Aktienposition im Kassahandel, die mit einem Broker („ausführender Broker“) ausgeführt wird, an einen anderen Broker weitergegeben wird, der als Hauptbroker („prime broker“) für den Kunden handelt („Give-In-/Give-Up-Verfahren“). Dieser Vorgang wird für das Öffnen oder das Schließen einer Swap-Position genutzt, wobei die Aktienposition im Kassahandel als Absicherung für diesen Swap dient. In diesen Fällen richtet sich die Kassahandelskomponente der Transaktion nach dem Anhang „Aktien im Kassahandel“.

Dies erfolgt gesondert und abweichend vom Give-Up-Verfahren, das im Zusammenhang mit dem Ausgleich und der Abwicklung von Derivaten genutzt wird.

In den Fällen, in denen die Deutsche Bank ausführender Broker für die Kassamarktposition einer Give-Up-Transaktion ist, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung besteht, da es wahrscheinlich ist, dass der Preis des Derivats teilweise unter Berücksichtigung des Wertes der Kassamarktposition bestimmt wird. Die Ausführung der Kassamarktposition erfolgt durch das Cash Equity Trading Desk der DB und hängt daher vom Rahmenwerk zur bestmöglichen Ausführung ab, der im Anhang zu den Grundsätzen der Auftragsausführung „Aktien im Kassahandel“ beschrieben ist. Die Aktienposition im Kassahandel der Give-Up Transaktion wird dann durch den Hauptbroker des Kunden/die Gegenpartei gehandelt, der/die dem Kunden das Derivatengagement vorhält.

Bei Give-In-/Give-Up-Transaktionen, bei denen die Deutsche Bank nicht der ausführende Broker ist und die Deutsche Bank ein Swapgeschäft mit dem Kunden eingeht und die Aktienposition im Kassahandel zur Absicherung ihres Engagements eingeht, geht die Deutsche Bank generell davon aus, dass die Deutsche Bank gegenüber dem Kunden keine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung hat. Der Preis des Swaps wird teilweise unter Bezugnahme auf die Kassamarktposition der Give-In-Transaktion bestimmt und der Kunde gibt der Deutschen Bank bestimmte Weisungen bezüglich des Preises, zu dem die Kassamarktposition ausgeführt werden sollte, sowie bezüglich der Gegenpartei, mit der die Kassamarktposition eingegangen werden sollte.

6. Börsengehandelte Fonds (*Exchange Traded Funds*, „ETF“)

Das ETF-Geschäft der Deutschen Bank ermöglicht Kunden in börsennotierte Investmentfonds zu investieren, die zugrundeliegende Vergleichsindizes abbilden.

6.1 Bearbeitete Aufträge

In den Fällen, in denen sich die Deutsche Bank zur „Bearbeitung“ des ETF-Auftrags verpflichtet, muss die Deutsche Bank diese Aufträge bestmöglich ausführen.

Obleich eine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich ETF besteht, ist die Deutsche Bank in der Praxis der Überzeugung, dass sie dieser Verpflichtung nachkommt, wenn sie Absicherungsgeschäfte bezüglich der zugrunde liegenden Bezugswertpapiere tätigt, da diese Absicherungsaktivität unmittelbar Einfluss auf den Preis des ETF hat. Das Hedging kann mittels Aktieninstrumenten im Kassahandel oder durch Termingeschäfte erfolgen.

Die Ausführung von Absicherungsgeschäften im Kassahandel wird durch das Cash Equity Trading Desk der Deutschen Bank ausgeführt und Termingeschäfte werden von dem Bereich Börsennotierte Derivate abgewickelt. Das GPF-Geschäft hängt daher vom Rahmenwerk der bestmöglichen Ausführung ab, der in den jeweiligen Anhängen beschrieben ist.



6.2 Risikopreis-Handelsgeschäfte

In den Fällen, in denen die Deutsche Bank mit einem Kunden ein ETF-Geschäft auf RFQ-Basis eingeht, übernimmt die Deutsche Bank das mit diesem Handelsgeschäft verbundene Risiko und ist nicht der Meinung, dass sie der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung in diesen Fällen unterliegt. In diesen Fällen ist die Deutsche Bank der Auffassung - auch wenn sie sich jederzeit nach besten Kräften bemüht, konkurrenzfähige Preise zu bieten -, dass der Kunde kein berechtigtes Vertrauen in die Deutsche Bank setzt (unter Beachtung der diversen Faktoren des Vierfach-Tests), das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, da der Kunde leicht Zugang zu verschiedenen Liquiditätsquellen hat, mehrere Angebote vergleichen und entscheiden kann, welches er annimmt.

Obwohl die Deutsche Bank zu dem Schluss gekommen ist, dass die bestmögliche Ausführung üblicherweise bei bestimmten Transaktionen, wie vorstehend erläutert, keine Anwendung findet, kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass nach Anwendung des Vierfach-Tests nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob ein Kunde der Deutschen Bank berechtigtes Vertrauen entgegenbringt oder nicht. In solchen Fällen berücksichtigt die Deutsche Bank, ob der Kunde, alles in allem, wahrscheinlich berechtigterweise auf sie vertraut. Sobald die Deutsche Bank dies feststellt, führt sie den Auftrag bestmöglich aus.

Es ist wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass die Deutsche Bank auch in den oben beschriebenen Fällen, in denen keine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung besteht, weiterhin verpflichtet ist, ihre Kunden fair zu behandeln und etwaige Interessenkonflikte zu lösen.

7. Ausführungsfaktoren und Auftragsbearbeitung

Bei der Ausführung von Transaktionen, für die der Grundsatz der bestmöglichen Ausführung gilt, berücksichtigt die Deutsche Bank die Ausführungsfaktoren im Rahmen ihrer Verpflichtung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die bestmöglichen Ergebnisse für ihre Kunden zu erzielen.

Die jeweilige Bedeutung, die die Deutsche Bank jedem der Ausführungsfaktoren beimisst, entspricht üblicherweise dem Ansatz bei (i) Aktien im Kassahandel, wenn das Absicherungselement der Transaktion Kassaaktieninstrumente umfasst (siehe Anhang „Aktien im Kassahandel“) und (ii) börsennotierten Derivaten, wenn das Absicherungselement der Transaktion Termingeschäfte umfasst (siehe Anhang „Börsennotierte Derivate“). In Fällen, in denen die Anhänge „Aktien im Kassahandel“ und „Börsennotierte Derivate“ nicht einschlägig sind, berücksichtigt die Deutsche Bank bei der Bestimmung der jeweiligen Bedeutung, die jedem Ausführungsfaktor beigemessen wird, die Eigenschaften der Transaktion, wie z.B. den Umfang der Transaktion, etwaige besondere Bedingungen und die Komplexität der Transaktion insgesamt (einschließlich Art und Dauer des Auftrags, den die Deutsche Bank erhält) sowie alle anderen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte, wie die verfügbare interne und/oder externe Liquidität für das jeweilige Instrument und die mögliche Auswirkung auf den Ausführungsmarkt. Durch die Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Deutsche Bank in der Lage, zu bestimmen, welche der Ausführungsfaktoren am wichtigsten sind und welches Gewicht sie jedem beimessen sollte.

In der Regel wird dem Preis der Transaktion ohne unsere eigenen Ausführungskosten das größte Gewicht beigemessen. Wenn jedoch Umstände vorliegen, die bewirken, dass die übliche Gewichtung der Ausführungsfaktoren nicht zum bestmöglichen Ergebnis für einen Kunden führen würde, bestimmt die Deutsche Bank die relative Gewichtung jedes Ausführungsfaktors für jeden einzelnen Auftrag. Das bedeutet, dass Umstände auftreten können, in denen andere Faktoren stärker gewichtet werden als der Preis. Als solche Faktoren kommen in Betracht:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung oder Abwicklung: bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, dass die Deutsche Bank in der Lage ist, einen Auftrag in der angegebenen Größe (oder zumindest einen wesentlichen Teil davon) vollständig zu erfüllen, und die Wahrscheinlichkeit, dass die Deutsche Bank die Transaktion nach der Ausführung zeitgerecht abwickeln kann,



- **Schnelligkeit:** die Geschwindigkeit, mit der die Deutsche Bank verfahren und den Auftrag ausführen kann, und
- **Kosten:** gemeint sind die Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrags entstehen.

Ein Beispiel dafür, dass anderen Faktoren ein größeres Gewicht beigemessen werden kann als dem Preis, ist der Fall, dass der Zugang zu Liquidität im betreffenden Produkt in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, z.B. wenn das Produkt nicht liquide ist. In einem solchen Fall kann die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung in Anbetracht der Größe des Auftrags von der Deutschen Bank höher gewichtet werden als der Preis. Schnelligkeit ist in der Regel ein Aspekt, dem ein größeres Gewicht beigemessen wird, sofern die Eigenschaft des Kundenauftrags oder die Marktbedingungen dazu führen, dass dieser Faktor wichtiger ist als der Preis. Dies hängt jedoch von der Art des Auftrags und anderen relevanten Aspekten ab, die bei Eingang des Auftrags berücksichtigt werden. In den meisten Fällen werden den Kosten in den GPF-Anlageklassen in der Regel keine hohe Bedeutung beigemessen, da normalerweise keine erheblichen Kosten für Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Finanzinstrumente entstehen und auch die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung in der Regel nicht als hoch eingestuft wird.

Letztendlich variieren die Ausführungsfaktoren in Abhängigkeit von (i) den allgemeinen Marktbedingungen während des Ausführungszeitraums, einschließlich der Volatilität und der verfügbaren Marktliquidität, und (ii) den genauen Bedingungen und der Komplexität der Transaktion.

Die Deutsche Bank behält sich das Recht vor, alle Ausführungsfaktoren und deren relative Gewichtung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Weisungen für einzelne Transaktionen zu berücksichtigen.

8. Auftragsweiterleitung

Bei der Durchführung ihrer Delta-Hedging-Aktivitäten verfügt die Deutsche Bank über Smart-Order-Routing-Technologie („SOR“), um auf Liquidität zuzugreifen. Dabei beruht das GPF-Geschäft auf der Infrastruktur der Bereiche Aktien im Kassahandel und Börsennotierte Derivative. Weitere Informationen sind den jeweiligen Anhängen zu entnehmen.

Die Deutsche Bank kann auch die Dienste von Drittmaklern (siehe Ziffer 4.2 der Grundsätze) in Anspruch nehmen, um bei der Abwicklung und Durchführung von Delta-Hedging-Aktivitäten zu unterstützen, wenn dies zur Einhaltung unserer Ausführungsfaktoren erforderlich ist (z.B. aufgrund von Größen- und/oder Preisauswirkungen) oder aus sonstigen Gründen vom Kunden verlangt wird.

9. Handelsplätze, in die die DB erhebliches Vertrauen setzt

Die Deutsche Bank selbst ist der einzige Ausführungsplatz für die Ausführung von Aufträgen in den GPF-Anlageklassen für Kunden und damit der Ausführungsplatz, dem sie in erheblichem Maße das Vertrauen entgegenbringt, dessen es bedarf, damit sie ihrer Verpflichtung nachkommt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für den Kunden durchgängig das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Deutsche Bank hat anhand einer Analyse festgestellt, dass sie durch die interne Abwicklung aller Aufträge in der Lage ist, durchgängig die bestmögliche Ausführung für ihre Kunden zu erzielen. Die Deutsche Bank geht angemessenerweise davon aus, dass sie durch die Wahl dieses Ausführungsplatzes Ergebnisse für Kunden erzielen kann, die mindestens so gut sind wie die Ergebnisse, die sie angemessenerweise von der Nutzung alternativer Ausführungsplätze erwarten kann.

Die Deutsche Bank übermittelt keine Aufträge in den GPF-Anlageklassen zur Ausführung an andere Unternehmen.



Siehe Ziffer 8 der Grundsätze für die mit OTC-Ausführung verbundenen Risiken.

10. Agency Securities Lending

Im Rahmen des Agency Securities Lending-Geschäfts („ASL-Geschäfts“) der Deutschen Bank werden den Kunden Dienstleistungen im Wertpapierleihgeschäft zur Erzielung von Renditen aus Eigenkapital- und festverzinslichen Long-Positionen des Kunden angeboten.

Im Rahmen des ASL-Geschäfts können auch Barsicherheiten, die von Darlehensnehmern für diese Darlehen begeben werden, namens und im Auftrag des Kunden investiert werden. Bei allen Wertpapierleihgeschäften und Barinvestitionstransaktionen, die namens und im Auftrag des Kunden eingegangen werden, wendet die Deutsche Bank die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung an, um beständig das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Bei Wertpapierleihgeschäften entspricht der „Preis“ der Gebühr/dem Nachlass und dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, wird also unter Berücksichtigung des Gegenparti- und Abwicklungsrisikos bestimmt. Die Gebühr/der Nachlass, den die Deutsche Bank erzielen kann, ist ein entscheidender Faktor, jedoch gibt es andere wesentliche Faktoren, die ein Darlehen und dessen Wert beeinflussen. Um laufend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt die Deutsche Bank auch die folgenden Faktoren (aufgelistet in der Reihenfolge ihrer Bedeutsamkeit):

- ob die Gegenparteien vom Kunden genehmigt wurden sowie ob die Gegenparteien den Kunden akzeptieren,
- ob die vorgeschlagene Gegenpartei die von der Deutschen Bank auferlegten Kreditrisikokriterien erfüllt,
- Zeitpunkt des Handelsgeschäfts,
- operative Funktionsweise der Gegenpartei,
- Marktliquidität des ausgeliehenen Wertpapiers,
- Handelsdauer,
- Sicherheitsparameter,
- Umfang der Transaktion,
- ausstehender Ausgabebetrag des ausgeliehenen Wertpapiers,
- Rating des ausgeliehenen Wertpapiers,
- Rechtsordnung, der die Wertpapiere angehören,
- Abwicklungsvereinbarungen und Kosten des Abschlusses des Darlehens.

Die Deutsche Bank behält sich das Recht vor, die Ausführungsfaktoren und deren relative Gewichtung unter Berücksichtigung der besonderen Weisungen, die uns der Kunde erteilt, und/oder der vorherrschenden Marktbedingungen zu berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass die Darlehen den Kunden auf faire Weise gewährt werden, nutzt die Deutsche Bank ein Verfahren zur fairen Darlehensgewährung. Das Verfahren zur fairen Darlehensgewährung berücksichtigt Faktoren, zu denen unter anderem die vorstehend beschriebenen Faktoren gehören.

11. Investition von Barsicherheiten

Werden namens und im Auftrag der Kunden Barsicherheiten investiert, wird die Deutsche Bank üblicherweise dem Ausführungsfaktor „Preis“ die größte Bedeutung beimessen. In diesem Zusammenhang entspricht der Preis der erzielten Investitionsrendite. Die Investitionsrendite hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, einschließlich der Risikobereitschaft der Gegenpartei, der Qualität der Sicherheiten, den Bewertungsabschlägen, der Dauer und der Struktur des Handelsgeschäfts.



Während die Investitionsrendite in der Regel über unterschiedliche Gegenparteien, in die die Deutsche Bank die Barsicherheit der Kunden investieren kann, hinweg vergleichbar ist, gibt es viele andere Faktoren, die sich auf die Investitionsentscheidung des Händlers auswirken. Wenn die Deutsche Bank Barsicherheiten namens und im Auftrag des Kunden investiert, berücksichtigt sie Folgendes:

- Kundenkreditlimits,
- Streuung,
- Erfüllung der Pflichten zur Lieferung von Sicherheiten in der Vergangenheit,
- Beständigkeit von Barinvestitionen und
- ob die Investition zufällig in einen kritischen Zeitraum fällt, z.B. Monats- oder Quartalsende.

Letzteres ist wichtig beim Ausgleich zwischen dem Bedürfnis mancher Gegenparteien nach langfristiger Finanzierung und der Präferenz des Kunden für kurzfristige Investitionen.

12. Agency Securities Lending als Hauptentleiher („Principal Borrower“)

Im Rahmen des ASL-Geschäfts kann die Bank unter bestimmten Umständen auch selbst mit ihren Kunden Leihgeschäfte zu den vom Kunden festgelegten Konditionen eingehen. In diesen Fällen leiht die Deutsche Bank im eigenen Namen als Entleiher Wertpapiere von Kunden aus und leiht diese dann an dritte Entleiher weiter. Als solche Entleiher können Drittunternehmen aber auch Geschäftsbereiche und Gesellschaften innerhalb der Deutsche Bank-Gruppe in Frage kommen.

In den Fällen, in denen die Deutsche Bank im eigenen Namen Entleiher des Kunden wird, versucht sie, unter Berücksichtigung der in Ziffer 10 (oben) bezeichneten Ausführungsfaktoren das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Bei Wertpapierfinanzierungstransaktionen entspricht der „Preis“ der Gebühr/dem Nachlass und die Deutsche Bank bemüht sich nach Kräften, wettbewerbsfähige Gebühren/Nachlässe zu bieten. Die Deutsche Bank beachtet sämtliche vom Kunden bestimmte Konditionen, wie z.B. Mindestgebühren, Qualität der Sicherheiten und Höchstbeträge für die Leihe.

Diese Geschäft wird unabhängig vom oben in diesem Dokument beschriebenen Geschäftsbereich Principal Stock Lending & Borrowing der Deutschen Bank betrieben sowie unabhängig von allen Trading Desks der Deutschen Bank, an die ASL wiederum Wertpapiere des Kunden ausleihen kann.

13. Ausführungsplätze

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen werden sämtliche Handelsgeschäfte, bei denen die Deutsche Bank Wertpapierleihgeschäfte namens und im Auftrag von Kunden einget, auf einer „Over-the-Counter“-Grundlage abgewickelt. Dies bedeutet, dass es keinen offiziellen Marktpreis oder Stufe gibt und die Markttransparenz eingeschränkt ist. In den Fällen, in denen der Kunde keine bestimmten Gegenparteien vorgibt, an die er bereit ist, Wertpapiere auszuleihen, tritt die Deutsche Bank mit Gegenparteien unmittelbar oder mittels kompatibler Systeme heran oder die Gegenparteien kontaktieren uns.

Dies bedeutet, dass die Deutsche Bank selbst der einzige Ausführungsplatz für die Ausführung von Aufträgen in den GPF-Anlageklassen für Kunden und damit der Ausführungsplatz ist, dem sie in erheblichem Maße das Vertrauen entgegenbringt, dessen es bedarf, damit sie ihrer Verpflichtung nachkommt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für den Kunden durchgängig das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Deutsche Bank ist der Auffassung, dass sie durch die interne Bearbeitung aller Aufträge in der Lage ist, durchgängig die bestmögliche Ausführung für ihre Kunden zu erzielen. Die Deutsche Bank geht angemessenerweise davon aus, dass sie durch die Wahl dieses Ausführungsplatzes Ergebnisse für Kunden erzielen kann, die mindestens so gut sind wie die



Ergebnisse, die sie angemessenerweise von der Nutzung alternativer Ausführungsplätze erwarten kann.

Siehe Ziffer 8 der Grundsätze zu den Risiken im Zusammenhang mit der OTC-Ausführung.

Unter bestimmten Umständen kann das Wertpapierleihgeschäft auch durch Nutzung der Matching-Plattform Equilend.com unterstützt werden. Diese Plattform ist zur globalen Bearbeitung von Transaktionen konzipiert. Die Plattform steigert die Effizienz durch Standardisierung, Zentralisierung und Automatisierung von Front- und Back-Office-Verfahren. Die Nutzung dieses Systems wird von der Entleihernachfrage getrieben und hilft, die Kosten zu senken und die Effizienz zu steigern.

14. Auftragsüberwachung und -kontrolle

Die Deutsche Bank überwacht gemäß Ziffer 6 der Grundsätze die Effizienz ihrer Ausführungsvorkehrungen und der Grundsätze einschließlich dieses Anhangs.

<https://www.db.com/Ausfuhrungsgrundsätze>